



HESSISCHER LANDTAG

01. 03. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 19.12.2022

Geplante Änderung der gesetzlichen Bestimmungen zur Einbürgerung und Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bundesregierung plant, die Anforderungen für Einbürgerungen weiter zu senken. Geplant ist, die Einbürgerung künftig nach 5 Jahren – bei besonderen Integrationsleistungen nach 3 Jahren – zu ermöglichen. Derzeit leben 5,7 Mio. Ausländer seit mehr als zehn Jahren in Deutschland, von denen jedoch nur wenige einen Antrag auf Einbürgerung stellen. Zumindest für Personen im Rentenalter soll der bislang geforderte Sprachtest und der Wissens-Test über Deutschland entfallen. Für Analphabeten aller Altersgruppen ist eine „Härtefallregelung“ (ebenfalls keinerlei Tests) vorgesehen. Auch eine „Einordnung“ der Migranten „in die deutschen Lebensverhältnisse“ wird nicht mehr verlangt.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Ein Gesetzentwurf zu den von der Bundesregierung und den sie tragenden Parteien geplanten Änderungen beim Staatsangehörigkeitsgesetz liegt der Landesregierung bislang nicht vor, sodass eine Bewertung derzeit nicht erfolgen kann.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Ausländer wurden in Hessen in den Jahren 2017 bis 2021 jeweils eingebürgert?
- Frage 2. Wie viele der unter 1. aufgeführten Personen hatten bzw. haben keine EU-Staatsangehörigkeit und wurden in Hessen in den Jahren 2017 bis 2021 jeweils eingebürgert?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

	2017	2018	2019	2020	2021
Einbürgerungen insgesamt	11.496	12.520	13.780	11.915	12.160
davon:					
EU-27 (seit 1. Februar 2020)	3.389	3.685	3.705	3.330	3.710
Drittstaaten zu EU-27 (seit 01. Februar 2020)	8.107	8.840	10.075	8.585	8.450
EU-28 (bis 31. Januar 2020)	4.255	4.420	5.045	3.765	3.900
Drittstaaten zu EU-28 (bis 31. Januar 2020)	7.241	8.100	8.735	8.150	8.255

- Frage 3. Wie viele Ausländer aus Nicht-EU-Ländern leben derzeit in Hessen, die die formalen Voraussetzungen für eine Einbürgerung – insbesondere die geforderte Mindestaufenthaltsdauer – erfüllen?

Frage 4. Wie viele der unter 3. aufgeführten Personen haben zwischenzeitlich einen Antrag auf Einbürgerung gestellt?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 31. Dezember 2021 lebten nach Angaben des Ausländerzentralregisters 340.895 ausländische Personen aus Nicht-EU-Staaten mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens acht Jahren in Hessen. Wie viele dieser Personen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung insgesamt erfüllen und die Einbürgerung beantragt haben, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 5. Ist der Landesregierung bekannt, aus welchen Gründen zahlreiche Ausländer aus Nicht-EU-Ländern trotz vorliegender Voraussetzungen keinen Antrag auf Einbürgerung stellen?

In Bezug auf die Fragestellung liegen der Landesregierung mangels statistischer Erhebung keine Informationen vor.

Frage 6. Welche Gründe sprechen nach Auffassung der Landesregierung für eine weitere Reduzierung der Mindestaufenthaltsdauer für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit?

Frage 7. Sieht die Landesregierung die geplante Gesetzesänderung als weiteren „Pull-Effekt“ für die illegale Zuwanderung?

Frage 8. Hält die Landesregierung profunde Kenntnisse der deutschen Sprache, Integration und Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse als verzichtbar für die Einbürgerung?

Frage 9. Plant die Landesregierung, dem Gesetzentwurf im Bundesrat zuzustimmen?

Frage 10. Falls 9. unzutreffend: Welche Änderungsanträge wird die Landesregierung im Bundesrat stellen?

Die Fragen 6 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird zunächst auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Mindestaufenthaltsdauer für eine Einbürgerung kann bereits nach dem geltenden Staatsangehörigkeitsrecht bei besonderen Integrationsleistungen wie etwa überdurchschnittlichen schulischen oder beruflichen Leistungen oder Sprachkenntnissen, die die Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen übersteigen, auf sechs Jahre verkürzt werden. Das ermöglicht eine schnellere Einbürgerung insbesondere gut integrierter Fachkräfte. Grundsätzlich sollte die Einbürgerung am Ende eines erfolgreichen Integrationsprozesses stehen.

Wiesbaden, 26. Februar 2023

Peter Beuth